



BEKANNTMACHUNG

Anhörungsverfahren für das Vorhaben „Verkehrsstation Stelle, Bahn-km 158,010 bis 158,322 der Strecke 1281 Stelle – Maschen in Stelle“

I.

Die DB Station & Service AG Regionalbereich Nord hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover beantragt. Anhörungsbehörde ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat das Eisenbahnbundesamt eine Vorprüfung des Einzelfalles (Einzelfalluntersuchung) durchgeführt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde verneint.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/planfeststellung_node.html im Bereich „Screening“ eingesehen werden.

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in den Gemarkungen der Gemeinde Stelle beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst die Modernisierung der Verkehrsstation Stelle im Rahmen des Projektes „Niedersachsen ist am Zug! III“. Ziel dieses Projektes ist die Vereinheitlichung des Qualitäts- und Servicestandards für Verkehrsstationen in Niedersachsen. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Erneuerung des Außenbahnsteigs an Gleis 1 und 4 mit einer Baulänge von 225 und einer Bahnsteignennhöhe von 76 cm über SO
- Modernisierung der vorhandenen Personenunterführung (PU)
- Neubau eines Gehwegs mit erhöhter Längsneigung in km 18,1 + 60 als barrierefreien Zugang zum Außenbahnsteig
- Neubau einer Rampenanlage am nördlichen Ende der PU
- Neubau von zwei Aufzügen zur Anbindung an die PU
- Rück- und Neubau der westlich gelegenen Fahrradabstellanlage einschl. zugehöriger Überdachung
- Sanierung des Bahnsteigdachs am Außenbahnsteig (im erforderlichen Umfang)
- Anpassung bzw. Erneuerung der Ausstattungselemente (Wetterschutzhaus, Beleuchtung, dynamischer Schriftanzeiger)
- Rückbau nicht mehr benötigter Bahnanlagen

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten Erläuterungsbericht, Übersichtskarten und -pläne, Lagepläne, Bauwerksverzeichnis, Grunderwerbsplan, Grunderwerbsverzeichnis, Bauwerkspläne, Querschnitte, Baustelleneinrichtungs- und -erschließungspläne, Kabel- und Leitungspläne, Geotechnischer Bericht, Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung, Landschaftspflegerischer Begleitplan inklusive Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und FFH-Vorstudien, Hydraulische Berechnung, Unterlagen zu IVE und Brandschutz, Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzeptcheck (BoVEK-Check) und Kurzkonzept zur Bodenverwertung und -entsorgung.

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom **11.02.2020** bis zum **10.03.2020** einschließlich im Rathaus der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle, Zimmer 25 während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus:

Die Rathausöffnungszeiten sind:

montags	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr	
dienstags	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr	
mittwochs	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr	
donnerstags	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr	
und	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
freitags	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr	
und am 7. März von	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr	zur allgemeinen Einsicht aus.

Für die Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Telefonnummer 04174/ 61-0.

Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG Einwendungen gegen den Plan geltend machen. Gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG können zudem Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Einwendung/ Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind bis einschließlich zum **24.03.2020** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Stelle oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu erheben. Vor dem **11.02.2020** eingehende Einwendungen und Stellungnahmen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Einwendungen und Stellungnahmen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens das Eisenbahnbundesamt (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/ Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre, § 19 AEG**). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Stelle (<http://www.gemeinde-stelle.de/bekanntmachungen/bekanntmachungen-2020/>) eingesehen werden.

Gemeinde Stelle

Unterschrift